



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Paradeplatz 19, 19063 Schwerin

An die

- Mitglieder der Ständigen Kommission nach § 22 LRV
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Behinderteneinrichtungen
- Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Bearb.: Herr Rabe

Tel.: 0385/396899-11

Fax: 0385/396899-19

E-Mail: Rabe@ksv-mv.de

AZ: 1.7.1 E A7/A9 2017

Schwerin, 30.03.2017

Rundschreiben II - 2017

Pauschalvergütungen ab dem 01.04.2017 bis 28.02.2018 für Leistungen nach den Leistungstypen A.7 und A.9 des Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen

Für Eingliederungshilfeleistungen in Fördergruppen für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sowie in solitären Fördergruppen und in integrativen Kindertagesstätten entsprechend den Leistungstypen A.7 und A.9 nach dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, in der Fassung vom 01.07.2007, gelten entsprechend dem Umlaufbeschluss der ständigen Kommission nach § 22 LRV vom 30.03.2017 für die nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu treffenden Vereinbarungen folgende Pauschalvergütungen mit einer Laufzeit vom 01.04.2017 bis zum 28.02.2018:

- A.7:** Für anerkannte Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und solitäre Fördergruppen beträgt die gesamte Vergütungspauschale bei 99 % Auslastung **54,00 €/Tag/Platz**.
- A.9:** Für integrative Kindergartengruppen gilt eine Vergütungspauschale bei 95 % Auslastung von **34,81 €/Tag/Platz**, exklusive der Fahrleistungsvergütung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Rabe